



KANZLEI GÖTTSCHKE

HELBINGTWIETE 5 · 22047 HAMBURG

TEL. (+49 40) 63 66 40 86

FAX (+49 40) 63 66 40 88

E-MAIL INFO@KANZLEI-GOETTSCHKE.DE

ANWALTSVOLLMACHT

Hiermit wird

Rechtsanwalt Harald H. Götsche, Helbingtwiete 5, 22047 Hamburg, durch

(Name Mandantschaft:)

Vollmacht in Sachen

(Gegner/Angelegenheit:)

wegen

(Anlass/spezieller Bezug:)

erteilt.

Diese Erklärung bevollmächtigt die oben ernannte Person insbesondere

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 329 I, 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, §§ 73 III, 74 OWiG sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht) -auch im Sinne des §139 StPO, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und berechtigt den Bevollmächtigten zur Verauslagung von Geldern. Auf die Beschränkungen des § 181 BGB wird verzichtet.

Mit der Kommunikation per E-Mail besteht Einverständnis. (Ggf. bitte streichen)

(Ort, Datum:)

(Unterschrift Mandantschaft:)